

Ce n'est en effet que lorsque « les motifs » de la déclaration de recours ne sont pas conformes à l'alinéa 1^{er} de l'art. 55 OJ que l'alinéa 2 permet le renvoi à la partie pour qu'elle les corrige. La sanction de l'inobservation de l'al. 1^{er} de l'art. 55 OJ est dans tous les autres cas l'irrecevabilité, sauf en ce qui concerne la lettre e (la demande d'assistance judiciaire doit en effet pouvoir être présentée en tout temps, la situation qui la justifie pouvant être postérieure à l'expiration du délai de recours).

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

déclare le recours irrecevable.

Vgl. auch Nr. 44, 50. — Voir aussi nos 44, 50.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

59. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Dezember 1945 i. S. Diethelm gegen Diethelm.

Ehescheidung, güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 154 ZGB). Vom Ehemann der Frau geschenkter, ererbter Familienschmuck ist von ihr zurückzugeben, wenn die Ehe aus ihrem Verschulden geschieden wird.

Divorce, liquidation des biens (art. 154 CC). Le mari qui a donné à sa femme des bijoux qu'il avait hérités de sa famille est en droit d'en obtenir la restitution en cas de divorce, si ce dernier est prononcé contre la femme.

Divorzio, liquidazione dei rapporti patrimoniali (art. 154 CC.) Il marito, che ha dato a sua moglie dei gioielli della sua famiglia, ha diritto di ottenerne la restituzione in caso di divorzio pronunciato contro sua moglie.

Die Beklagte beansprucht eine Anzahl wertvoller, von der Mutter bzw. Grossmutter des Klägers stammender Schmuckstücke als ihr vom Ehemanne geschenkt, während dieser sie ihr lediglich zum Gebrauch überlassen haben will. Zu Unrecht glaubt die Beklagte sich der Beweislast für die Schenkung deshalb enthoben, weil der Schmuck sich in ihrem Besitze befunden habe, bevor sie ihn beim Gericht deponierte, und ihr Eigentum daher vermutet werden müsse. Die gesetzliche Eigentumsvermutung aus Art. 930 ZGB rechtfertigt sich nur da, wo der Besitz so beschaffen ist, dass sich daraus wirklich vorläufig auf ein Recht an der Sache schliessen lässt, nicht aber, wo der angebliche neue Eigentümer nur neben dem frühern Gewalt über die Sache hat, wie dies namentlich bei zusammenlebenden Familiengliedern der Fall ist (BGE 41 II 31, 50 II 241), zumal mit Bezug auf einen unbestrittenermassen vom andern Ehegatten eingebrachten Gegenstand. A fortiori vermag die Mitnahme des Schmuckes durch die

Beklagte beim Verlassen des gemeinsamen Domizils nichts zu beweisen; denn durch diese einseitige Massnahme konnte sie die damals gegebene Rechtslage nicht ändern. Eine Erklärung der Beklagten gegenüber dem Vizegerichtspräsidenten von Sargans, wonach sie den fraglichen Schmuck nach dem Willen des Klägers nur zum Tragen, aber nicht zu Eigentum erhalten habe, wird von ihr angefochten. Ob eine derartige bloss leihweise Hingabe von wertvollem Familienschmuck vom Ehemann an die Frau tatsächlich, wie die Vorinstanz annimmt, die Regel bildet, erscheint jedenfalls mit Bezug auf Gesellschaftskreise, in denen solcher Schmuck vorhanden ist, mindestens zweifelhaft. Beide Erwägungen können indessen bei Seite bleiben. Wenn ein Ehemann derartige Familienerbstücke seiner Ehefrau zu Eigentum schenkt, darf angenommen werden, dass es unter der stillschweigenden Bedingung geschieht, dass die Ehe nicht aus Verschulden der Frau geschieden werde. Es würde gegen das Rechtsgefühl verstossen, wenn wertvolle, in der Familie vererbte Kleinodien, die der Ehemann der Frau gewissermassen als Nachfolgerin seiner Mutter in ihrer Stellung in der Familie geschenkt hat, der Ehefrau verbleiben sollten, nachdem sie aus eigenem Verschulden aufhört, diese Stellung einzunehmen. Da vorliegend die zu vermutende, an die Schenkung geknüpfte Resolutivbedingung mit der Guttheissung der Scheidungsklage des Mannes eingetreten ist, hat die Beklagte den Schmuck zurückzugeben.

60. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. November 1945 i. S. Gindl gegen Gindl-Roth

Anfechtung der Ehelichkeit; Verwirkungsfrist. Unkenntnis der zum Beweise im Sinne des Art. 254 ZGB angerufenen *Zeugungsunfähigkeit* als wichtiger Grund zur *Entschuldigung der Verspätung* gemäss Art. 257 Abs. 3 ZGB.

Action en désaveu. Déchéance: art. 254 et 257 al. 3 CC. Le mari qui fonde son action sur le fait qu'il est incapable de procréer peut être considéré comme excusable de n'avoir pas agi dans les délais légaux s'il ignorait son état.

Contestazione della paternità; perenzione: art. 254 e 257 cp. 3 CC. Il marito, che basa la sua azione sul fatto che è incapace di procreare, può essere scusato di non aver agito nei termini legali, s'egli ignorava il suo stato.

4. — Den seit 1937 verheirateten Eheleuten Gindl-Roth wurde am 2. Mai 1943 die Tochter Irène geboren. Vom März 1944 an rief die Ehefrau wegen schlechter Behandlung durch den Ehemann wiederholt den Eheschutzrichter an. In der 5. Eheaudienz vom 7. Juli 1944 legte die Ehefrau ein Geständnis über ihr ehebrecherisches Verhältnis mit einem verheirateten Manne namens Hofer ab, dessen sie der Ehemann seit einiger Zeit verdächtigt hatte, und erklärte, das Kind sei auch von Hofer gezeugt; ihr Ehemann sei nicht zeugungsfähig, da sein Samen unfruchtbar sei. Mit Urteil vom 18. Juli 1944 wurde die Ehe in Anwendung von Art. 137 ZGB geschieden, das Kind der Mutter zugesprochen und der Ehemann zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 35.— verpflichtet mit der Beschränkung, « solange nicht durch Urteil festgestellt ist, dass es nicht sein Kind ist ».

Nach der Eheaudienz vom 7. Juli hatte Gindl am 11. Juli 1944 durch Dr. Brunnschweiler seine Samenflüssigkeit untersuchen lassen; der Arzt attestierte ihm das Fehlen von beweglichen geschwänzten Spermatozoen und daherige Zeugungsunfähigkeit. Gestützt darauf sowie auf das von der Ehefrau zugegebene ehebrecherische Verhältnis mit Hofer focht Gindl mit Klage vom 14. Juli 1944 die Ehelichkeit des Kindes an.

Die vom Instruktionsrichter angeordnete Blutprobe nach Gruppen und Faktoren erlaubte keinen Ausschluss der Vaterschaft des Klägers. Das vom Direktor des Frauenspitals Basel, Prof. Koller, über die Frage der Zeugungsfähigkeit des Klägers erstattete Gutachten stellte eine auf schwere chronische degenerative Schädigung des samenbildenden Epithels zurückzuführende Zeugungsunfähigkeit fest, die « mit grosser Wahrscheinlichkeit » bereits im Sommer 1942 bestanden habe.

Das Appellationsgericht wies die Klage wegen Verwir-